

sich als zweiter Schritt die Entwicklung bundeseinheitlicher Regelungen für Ausbildungsgänge gleicher Berufsbezeichnung durch Abstimmung bestehender und in der Praxis bereits erprobter Ausbildungsgänge für Behinderte anzuschließen haben. Hinsichtlich der Einzelheiten der Empfehlung wird auf die entsprechende Veröffentlichung des Bundesinstituts für Berufsbildung (Sonderdruck) vollinhaltlich verwiesen. Es sei lediglich noch erwähnt, daß die Empfehlung auch für die Berufsausbildung behinderter Erwachsener gilt, sofern die übrigen Tatbestandsmerkmale nach § 48 BBiG, § 42b HwO erfüllt sind.

Vor diesem Hintergrund kommt die Diskussion wieder in Gang, ob nicht ungeachtet der vorliegenden Empfehlung als Ausbildung deklarierte Bildungsgänge geschaffen werden müßten, die in Fällen besonders schwerwiegender behinderungsmäßiger Beeinträchtigungen gewissermaßen unterhalb der Ebene der § 48 BBiG, § 42b HwO angesiedelt sind und etwa durch ein „hauseigenes“ Zertifikat der Ausbildungsstätte bzw. Rehabilitationsstätte „abgeschlossen“ werden können. Diese Forderung ist verständlich. Tatsache ist jedenfalls, daß Art und Schwere der Behinderung in einer Reihe von Fällen nur ungewisse oder gar negative Prognosen zu den Erfolgsaussichten der Teilnahme an einem Ausbildungsgang, der nach § 48 BBiG, § 42b HwO geregelt ist, zuläßt. Von den berufsbildungspolitischen Implikationen abgesehen, ist freilich zunächst einmal festzustellen, daß das „Machbare“ auf dem Gebiet der „beruflichen Bildung“ Behinderter vom Gesetzgeber im Siebten Abschnitt des Berufsbildungsgesetzes offensichtlich abschließend umschrieben ist. Als Alternative stellt sich somit lediglich die Einmündung in das Beschäftigungssystem im Wege der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder an einer Trainingsmaßnahme für die Tätigkeit in einer Werkstätte für Behinderte dar. Beide Maßnahmetypen aber lassen sich nicht unter den begrifflichen Bereich subsumieren, den das Berufsbildungsgesetz mit „beruflicher Bildung“

meint. Auswege aus dieser Situation lassen sich allenfalls skizzieren. Zum einen ist zu erwägen, die zitierte Empfehlung des Hauptausschusses dahingehend auszuloten, welche praktischen Möglichkeiten sie für Ausbildungsregelungen bzw. Ausbildungsgänge eröffnet, die nach Ziel und Anforderung an den Teilnehmer auf die Belange auch Schwerstbehinderter zugeschnitten sind. Dazu bedarf es konkreter Initiativen. Zum anderen sei diese Darstellung mit der Frage abgeschlossen, ob wenigstens für einzelne Rehabilitationsstätten und zum Zwecke des Versuchs, in der Sache weiterzukommen, nicht § 28 Abs. 3 BBiG einiges hergäbe. Zu denken wäre an gestufte, in kleinere Lernschritte eingeteilte Ausbildungsgänge, die zwar auf einen Ausbildungsberuf im umfassenderen Sinne hinführen, an einer Vielzahl von Qualifizierungsschwellen aber Zwischenausstiege mit Teilqualifikationen zulassen. Dieser Vorschlag, der selbstverständlich nichts mit Stufenausbildung zu tun hat, bedarf der bildungspolitischen Diskussion. Er ist nicht nur für Behinderte gedacht, sondern auch für sonstige in ihrem Leistungsvermögen beeinträchtigte, aber an ihrer beruflichen Qualifizierung interessierte Zielgruppen, wie etwa Lernbeeinträchtigte, denen über § 48 BBiG, § 42b HwO ohnehin nicht geholfen werden kann, weil die Annahme des Vorliegens einer Behinderung nicht zu begründen ist. Die Problematik wird an dieser Stelle nur angerissen, weil es, wie hier deutlich wird, aus der Sicht des betroffenen, sehr heterogenen Personenkreises noch Lücken gibt, die wir ausfüllen sollten.

Anmerkungen

[1] Sozialpolitische Informationen IV/13/1970

[2] „Mitteilungen“ 10. Jahrgang, 1977

[3] Einen umfassenden Überblick über Rechtsgrundlagen, Leistungen und Leistungsvoraussetzungen sowie Anschriften der Rehabilitationsträger gibt der „Wegweiser“ zur Eingliederung von Behinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft, 3. erweiterte Auflage, Juni 1978, Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Frankfurt

Werner Herrmann

Berufliche Rehabilitation - Standort und Aufgabe im Bildungswesen

Berufsmotivation ist für Behinderte besonders wichtig, Berufsentscheidungen bedürfen daher besonders sorgfältiger Vorbereitung. Es ist notwendig, ihnen eine breite Informations- und Erkenntnisbasis über die Arbeitswelt zu vermitteln. Ob die bestehenden Möglichkeiten der Berufsfindung und -bildung ausreichen und wie sie für jugendliche und erwachsene Behinderte weiterentwickelt werden sollten, stellt der Autor im folgenden Beitrag dar. Er untersucht die Frage der Lernorte und der Lernorganisation und zeigt die

Bereiche auf, in denen weitere Forschungs- und Entwicklungsarbeit notwendig wäre.

Vorbemerkungen

Die berufliche und soziale Eingliederung von behinderten Jugendlichen und Erwachsenen ist das gemeinsam gesetzte Ziel der Bundesregierung, der Bundesländer und der Träger der Rehabilitation. Die Wege zur Erfüllung dieses bildungs-

und sozialpolitischen Auftrages sind so vielfältig, daß eine systematische Darstellung nicht zuletzt auch wegen der fehlenden Zuverlässigkeit bzw. Repräsentativität statistischer Untersuchungen nicht gerade erleichtert wird. Es ist jedoch festzuhalten, daß es kaum zuvor den Versuch gab, die „optimale Rehabilitation“ so konzentriert anzugehen, wie dies in Aktionsprogrammen von Bund und Ländern, Gesetzen und Verordnungen der Verordnungsgeber und Träger der Rehabilitation und Gutachten zur Rehabilitation, beruflichen Bildung und Beschäftigung von Behinderten erfolgt ist [1].

Die Vielfalt von Rehabilitationsbemühungen soll im folgenden unter den Aspekten: Aktuelle Durchführung, Wirksamkeit, notwendige Weiterentwicklung betrachtet werden. Es werden dazu die Bereiche

— Berufsdagnostik und Berufsentscheidung

— Berufsbildung

ausgewählt, und zwar für die Adressatengruppen „behinderte Jugendliche“ (Regelfall — berufliche Erstausbildung) und „behinderte Erwachsene“ mit häufig angestrebter beruflicher Neuorientierung.

Auf den Versuch von Definitionen für die hier als „Behinderte“ zusammengefaßten Bezugsgruppen wird verzichtet, da im folgenden nicht auf einzelne Behinderungsarten eingegangen wird, die wegen ihrer Heterogenität nicht zu einer übergeordneten und systematischen Darstellung der beruflichen Rehabilitation beitragen würde [2]. Der Verfasser zielt mit seinen Ausführungen auf die Gruppe von Behinderten, die unabhängig von Art und Schwere der Behinderung, trotz differenzierter Behinderungsauswirkungen zu einer angemessenen beruflichen Qualifikation und damit Eingliederung in das Erwerbsleben durch Rehabilitationsmaßnahmen geführt werden können.

1. Vorbereitung der Berufswahl und Entscheidungsfindung

Es ist sicher unbestritten, daß bei behinderten Jugendlichen und Erwachsenen mit erhöhter Sorgfalt die Berufsentscheidung vorbereitet und die Abwägung der persönlichen Neigung, Begabung und Eignung unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsbereitschaft und -vermögen zu erfolgen hat. Organisatorisch könnte dies als gesichert gelten, wenn alle behinderten Jugendlichen und Erwachsenen die Dienste der Bundesanstalt für Arbeit — Berufsberatung, Psychologischer und Medizinischer Dienst — rechtzeitig in Anspruch nehmen und die Beratungsergebnisse akzeptieren würden. Inhaltlich und ablauforganisatorisch ist damit das Ziel allein jedoch nicht erreichbar, eine umfassende Berufsdiagnostik zu realisieren, da diese Beratungen einschließlich der sicherlich aussagefähigen Diagnoseverfahren des Psychologischen Dienstes der Bundesanstalt zu einer Stichtagsaussage führen muß, die prognostisch mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren belastet ist. Auch wenn bei durchgeführten Rehabilitationsverfahren nur eine Korrekturquote (Veränderung des Berufszieles, Abbruch der Maßnahme u. a.) von bis zu 10% der bewilligten Maßnahmen beobachtet und für die restlichen 90% eine berufliche Eingliederung realisiert werden konnte, spricht diese Tatsache, noch nicht für eine ausgewogene Berufswahlentscheidung. Diese hier überspitzt getroffene Aussage stellt die Qualität des diagnostischen Leistungsangebotes der Dienststellen der Bundesanstalt oder anderer damit befaßter Stellen nicht in Frage; ein fundierteres Verfahren der Berufsentscheidung und der wirksam werdenden Selektions- und Zuweisungsmechanismen erfordert vielmehr eine Prozeßorientierung [3].

1.1 Berufswahlvorbereitung und Berufsentscheidung bei Jugendlichen

Schulsystem und seine Leistungsmöglichkeiten

Das differenzierte Schulsystem in den Bundesländern sollte den behinderten Kindern und Jugendlichen eine ihnen ge-

mäße Förderung in Bildung und Erziehung nicht nur für den allgemeinen Lebensbereich sichern, sondern bereits frühzeitig zur angemessenen Arbeits- und Berufseinstellung, breit gestreuten Berufsinformationen und Entscheidungshilfe beitragen. Hierzu finden sich viele Ansätze in den Curricula der Bundesländer [5]. Sie konzentrieren sich in den Curricula auf das Fach „Arbeitslehre“ [6] oder sind in die Fächer „Gemeinschaftskunde, Technik/Werken, Wirtschaftskunde, Deutsch u. a.“ integriert. Die fächerübergreifende curriculare Lösung verhindert meines Erachtens, daß dem Jugendlichen die Sinnhaftigkeit der Inhalte in bezug auf seine später von ihm selbständig zu treffende Entscheidung bewußt wird.

Geht man davon aus, daß der überwiegende Teil der behinderten Jugendlichen in Hauptschulen oder Sonderschulen zum Schulabschluß und in geringem Umfang zu einem mittleren oder höheren Bildungsabschluß geführt wird, ist der späteste Zeitpunkt der kontinuierlich zu gestaltenden Berufswahlvorbereitung ab der 7. Klasse zu setzen. Dem Jugendlichen muß ergänzend zu den verbalen und schriftlichen Informationen der Berufsberatung durch die Bundesanstalt für Arbeit [7] eine breite Informations- und Erlebnisbasis gestaltet werden, um selbst einsichtig entscheiden zu können. Neben der Entfaltung von Arbeits- und Berufsmotivationen, die die Bewältigung späterer Ausbildungs-, Berufs- und Lebenssituationen erheblich beeinflussen [8], muß der behinderte Jugendliche sich auch mit eingrenzenden Faktoren seiner geminderten physischen und/oder psychischen Mobilität, der visuellen und/oder sprachlichen Kommunikation u. a. auseinandersetzen lernen. Die methodische Verarbeitung der Informationen über Berufsfelder, Ausprägungen in Berufsbildern mit ihren arbeitsplatzbezogenen Anforderungsprofilen sollte durch gelenkte Praxiserfahrung in Betrieben, Verwaltungen oder in simulierter Form erfolgen. Alle diese Maßnahmen beeinflussen den Prozeß der individuellen Berufsentscheidung. Sie müssen dem persönlichen Entwicklungsstand des Jugendlichen angepaßt und individuell gestaltet werden.

Die Schulen können Berufsentscheidungen nur exemplarisch vorbereiten. Eine umfassende Berufsdiagnostik kann nur im Zusammenwirken von Schüler, Lehrer, Eltern, Berufsberater [9] u. a. geleistet werden.

Ergänzend zur bisherigen Lehrerbildung sollten umfassendere Grundinformationen zur adressatengemäßen Gestaltung dieser Berufsentscheidungsprozesse angeboten werden. In den meisten Fällen fehlt den Lehrern die notwendige Orientierung über die Vielzahl der beruflichen Möglichkeiten für behinderte Jugendliche aus eigener Erfahrung. Ausreichende Betriebspraktika der Lehrer könnten zur effektiven inhaltlichen und methodischen Gestaltung beitragen, die in die Lehreraus- und -weiterbildung aufgenommen werden könnten.

Die Chance, berufliche Entscheidungsprozesse positiv zu beeinflussen, ist gerade in diesem Lebensalter der Jugendlichen besonders hoch, da die persönlichen Identifikationsprozesse entwicklungspsychologisch gesehen nicht abgeschlossen sind. Dies gilt insbesondere für behinderte Jugendliche. In diesem Lebensalter können vor allem noch die berufswahlerschwerenden Verhaltensdefizite, z. B. mangelnde Konzentrationsfähigkeit, fehlende oder eingeschränkte soziale Kompetenz partiell noch kompensiert werden, die später sich verfestigen und nur schwer korrigierbar sind. In diesem Sinne ist auch die Forderung nach „Prävention vor Rehabilitation“ berechtigt.

Berufsfindung und Arbeitserprobung

Berufsfindung und Arbeitserprobung für behinderte Jugendliche setzt sich das Ziel, im Zusammenwirken der in Berufsbildungswerken verfügbaren Fachdienste „Berufspädagogik, Sozialarbeit/-pädagogik, Psychologie und Medizin“ zu einer den Interessen und Möglichkeiten des behinderten Jugend-

lichen entsprechenden Berufsdiagnose zu gelangen. Sie ergänzt und verfeinert die schulisch verfügbaren und die von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführten Verfahren zur Berufswahlvorbereitung und -entscheidung. Bei beruflichen Rehabilitationseinrichtungen für behinderte Jugendliche (Berufsbildungswerke) wurden deshalb die Abteilungen „Berufsfindung und Arbeitserprobung“ angegliedert [10]. Schon allein die Aussage, „Durchführung von Maßnahmen der Berufsfindung und Arbeitserprobung für Behinderte, deren berufliche Eignung seitens der Dienste des Arbeitsamtes nicht hinreichend geklärt ist“ [11], deutet auf den Grenz- und Problembereich hin, der in einem mehrwöchigen Untersuchungszeitraum geklärt werden soll. Unter Kosten-/Nutzen-Relation ist eine solche Abgrenzung auf Problemfälle sicherlich vertretbar; ob aber dieses Verfahren der Berufsdiagnostik für die Mehrzahl behinderter Jugendlicher realisiert werden kann, ist z. Z. statistisch nicht belegbar, da entsprechende Erhebungen fehlen. Eine Ausweitung des Verfahrens über die Problemfälle hinaus könnte mit Bestimmtheit zu einer wirkungsvolleren beruflichen Eingliederung führen. Auch der Zeitpunkt der Untersuchung, der häufig erst nach Schulabschluß liegt und damit meist zur Verzögerung bzw. zu Wartezeiten bis zur Aufnahme der beruflichen Rehabilitationsmaßnahme führt, sollte sicher noch überdacht werden.

Die Wahl der Berufsbildungswerke als Standort dieser Untersuchungen erklärt sich aus zwei Gründen:

- Erfahrenes Fachpersonal steht zur Diagnose der Lernleistungsfähigkeit, des Sozialverhaltens, der Motivationslage, zur Beurteilung der praktischen Fertigkeiten, der beruflichen Ausbildungsfähigkeit und der möglichen weiteren Entwicklung bei der Berufsausübung unter pädagogischen, psychologischen, medizinischen und sozialen Gesichtspunkten zur Verfügung.
- Die praktische Erprobung kann für verschiedene Berufsbereiche in Werkstätten, Labors, kaufmännisch-praktischen Übungsbüros u. a. durchgeführt werden, also unter realen Arbeits- und Lernbedingungen. Diese praktische Erprobung versucht, nach einem erarbeiteten Berufsvorschlag gemeinsam mit dem Behinderten die konkreten Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzanforderungen — natürlich in einem zeitlich begrenzten Rahmen — unmittelbar 'handlungsorientiert' zu klären.

Eine wirkungsvolle Berufsfindung und Arbeitserprobung kann in den Berufsbildungswerken nur durchgeführt werden, wenn ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Berufsausbildungsangebot verfügbar ist. Es wäre verfehlt und gegen die Interessen der behinderten Jugendlichen, wenn die Zielsetzung der bestmöglichen Diagnose und Beratung durch die institutionellen Interessen beeinflusst und mit der Absicht durchgeführt würden, das eigene Berufsangebot durch Berufsfindung und Arbeitserprobungsmaßnahmen zu rechtfertigen. Hinsichtlich der Qualifikationsvoraussetzungen der Behinderten müssen die Berufs- und Arbeitserprobungsmaßnahmen eine möglichst objektive Aussage garantieren.

Es ist deshalb vordringlich, durch Forschungsvorhaben Bedarf, Form, Inhalt und Methodik der Berufsfindungs- und Arbeitserprobungsmaßnahmen zu lösen im Sinne einer 'menschenschonenden Gestaltung der Arbeitsbedingungen für Behinderte, Prävention und berufliche Rehabilitation' [12].

1.2 Berufsentscheidung bei behinderten Erwachsenen

Berufliche Rehabilitationsentscheidungen bei behinderten Erwachsenen sind differenzierter als bei Jugendlichen zu betrachten. Dies ist durch folgende Faktoren bedingt:

- Erwachsene haben bei Eintritt der Krankheit/Behinderung in der Regel eine Berufsausbildung oder andere berufsqualifizierende Formen zur Wahrnehmung beruflicher Tätigkeiten erfahren.

- Das Maßnahmebündel zur Erhaltung/Sicherung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit sieht neben notwendiger medizinischer Rehabilitation die Formen „Ausbildung und Umschulung, Anlernung und Einarbeitung, Fortbildung, Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, Förderung der Arbeitsaufnahme“ vor [13].
- Der Selektionsprozeß ist vielschichtiger durch die Zuständigkeit mehrerer Stellen — Bundesanstalt für Arbeit und/oder Rehabilitationsträger (z. B. Rentenversicherung, Unfallversicherung), Rehabilitationseinrichtungen und/oder Anstellungsträger, Behinderter als „erwachsener“ Entscheidungsträger u. a.
- Differenzierte Bewertung der Arbeitsmarkt- und Berufschancen bei Um-/Neuorientierung, Risiken erfolgreicher Rehabilitationsmaßnahmen — Erfolgserwartungen —, Attraktivität des zu erreichenden Rehabilitationszieles u. a.
- Mobilität/Immobilität des Behinderten als fördernder oder hemmender Faktor bei Entscheidungsfindung.
- Motivationale Variablen beim Behinderten, eine Maßnahme nach vorgeschlagenen Bedingungen einzugehen.
- Trägerinteressen und differenzierende Einschätzung der Rehabilitationspartner zu „Berufssicherheit“, erreichbarem Sozialstatus, Kosten-/Nutzen-Relation, Eingliederungswilligkeit — Rentenanspruch contra Rehabilitation —, unrealistische Einschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit u. a.

Diese unvollständige Aufzählung präventiv sinnvoller oder rehabilitativ notwendiger Entscheidungsvariablen charakterisiert die Randbedingungen individueller Berufsentscheidungen. Es soll hier nicht auf die Zuweisungs- und Selektionsmechanismen im einzelnen eingegangen werden, die sich aus dem Spannungsfeld der verschiedenen Interessenslagen des Behinderten, der Rehabilitationsträger, den Arbeitsmarkt- und Berufsbedingungen u. a. ergeben. Organisatorisch ist für den Erwachsenen wie beim Jugendlichen durch den Gesetzgeber [14] geregelt, daß unter Einschaltung der Bundesanstalt für Arbeit die Berufsberatung, die psychologischen und medizinischen Fachdienste unter Berücksichtigung von Fremdgutachten zusammenwirken. Die beruflichen Rehabilitationseinrichtungen für Erwachsene (Berufsförderungswerke) sind bei der „Berufsfindung und Arbeitserprobung“ partiell beteiligt, insbesondere nimmt die Aufgabe das „Institut für Berufsfindung“ der Stiftung Rehabilitation Heidelberg wahr [15].

Das Ziel der „nahtlosen“ Rehabilitation, d. h. der zeitlichen Überschneidung von medizinischer, psychologischer und berufsdiagnostischer Leistung im Interesse der Erhaltung und/oder Förderung der beruflichen Eingliederung ist noch nicht erreicht, da geteilte Zuständigkeiten für medizinische und berufliche Rehabilitation trotz aller Bemühungen einem durchgängigen Verfahren im Wege stehen. Erste Erfolge zeichnen sich in Rehabilitationskrankenhäusern [16] ab. Neben der kurativen Medizin werden dort rehabilitationsmedizinische Leistungen, erweiterte Krankengymnastik, arbeits- und beschäftigungstherapeutische, logopädische und berufstherapeutische Maßnahmen koordiniert. Die Berufstherapie mit berufsbezogenen, eingliederungsvorbereiteten Untersuchungen der individuellen Belastungs- und Leistungsfähigkeit gewinnt hier zunehmend an Bedeutung für die Berufsfindung und Arbeitserprobung und vorberufliches Training. Es handelt sich hierbei um eine interdisziplinäre Diagnostik und Therapie, die über den institutionellen Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen hinaus persönliche Berufs- und Lebensbedingungen der Behinderten unter abgewogener Einschätzung der Behinderungsauswirkungen berücksichtigt und Vorschläge zum weiteren Eingliederungsverfahren entwickelt. Ein derartiges Diagnoseverfahren hängt in der Validität seiner Aussagen davon ab, daß es gelingt:

- die bisherigen beruflichen Funktionsanforderungen des Behinderten bereits im Krankenhaus zu erfassen,
- durch behindertengerechte Gestaltung seines Arbeitsplatzes die unmittelbare Eingliederung in seinem ausgeübten Beruf zu sichern,
- Möglichkeiten zur beruflichen Anpassung (Anpassungs- oder Aufstiegsfortbildung) im bisherigen Berufsfeld für einen anderen Arbeitsplatz zu eröffnen,
- ein anderes Berufsfeld für den Behinderten zu erschließen.

Ein derart wirkungsvolles Diagnoseverfahren muß sich auf detaillierte Arbeitsplatz- bzw. Qualifikationsanalysen stützen, die fachliche und überfachliche Anforderungen, die physische und psychische Belastungsprofile für einzelne Berufe bzw. einzelne Arbeits-/Funktionsplätze ermitteln. Untersuchungen haben ergeben, daß Ausbildungsordnungen, berufsbildende Curricula, selbst wenn sie konkrete und präzise beschriebene Lernziele enthalten, sich kaum zur Ermittlung von Qualifikationsanforderungen in der Diagnostik eignen.

Eine Berufsdiagnostik für Behinderte in diesem Sinne muß vordringlich entwickelt werden. Mit Sicherheit lassen sich hiäus auch Verfahren für die Berufswahlentscheidung und Berufsvorbereitung für nichtbehinderte Jugendliche und Erwachsene ableiten. Dieses weite Feld einer interdisziplinären Rehabilitations- und Berufsforschung könnte mit seinen Ergebnissen ebenfalls zur Humanisierung des Arbeitslebens beitragen [17].

2. Berufsbildung für behinderte Jugendliche und Erwachsene

Die Jugendlichen und Erwachsenen sollen unabhängig vom Kausalzusammenhang und Entstehungszeitpunkt ihrer Behinderung in beruflichen Bildungsformen zu einer den persönlichen Bedingungen — Begabung, Neigung und Eignung — und den systemgegebenen Variablen — Arbeitsmarkt- und Strukturkomponenten u. a. — entsprechenden Berufsqualifikation mit Eingliederungschancen führen. Als Rahmenbedingungen müssen dabei beachtet werden:

- Behinderungsauswirkungen und Mobilitätseinschränkungen in der späteren Arbeitsplatzsituation dürfen sich nicht nachteilig auswirken.
- Ausgewählte Berufsbereiche müssen eine berufliche Zukunftsorientierung ermöglichen, um einen dauerhaften beruflichen Standort einnehmen zu können.
- Die Wettbewerbsfähigkeit darf nicht durch Behinderung mit ihren Auswirkungen beeinträchtigt, sondern muß durch qualifizierte Berufsausbildung kompensiert werden.
- Die soziale Sicherung und der mögliche soziale Aufstieg muß erreichbar sein.

Neben diesen grundsätzlichen Aussagen ist für die Sicherung des Rehabilitationserfolges, gleich ob es sich um Ausbildung, Anpassung, Umschulung handelt, in jedem Einzelfall nach erfolgter Berufsdiagnose folgende Überlegung anzustellen:

- Wahl der(s) geeigneten beruflichen Lernorte(s)
- Sicherung einer behindertengerechten Bildungsorganisation
- Verfügbarkeit von Methoden und Verfahren zur individuellen beruflichen Förderung zur Erreichung des Berufsabschlusses oder der eingliederungsfördernden beruflichen Qualifikation
- Chancen zum Abbau eingliederungshemmender Faktoren zur Sicherung dauerhafter Beschäftigung.

Diese für Jugendliche und Erwachsene geltenden Feststellungen, die vom Verordnungsgeber und allen bildungspoli-

tisch relevanten Trägern/Institutionen vertreten werden, sind nicht unter allen Umständen im allgemeinen beruflichen Bildungssystem erreichbar. Unter integrativen Gesichtspunkten könnte diese „idealistische“ Vorstellung durchsetzbar sein, wenn die für Nichtbehinderte organisierte „berufliche Bildungswelt“ auch für den Behinderten gemäß seinen persönlichen Bedingungen eingerichtet, das Ausbildungspersonal in Betrieb und/oder überbetrieblicher Bildungsstätte und die Berufspädagogen auf diesen Personenkreis eingestellt und ausreichend vorbereitet wäre.

Die Verschiedenartigkeit der Problemkreise bei der beruflichen Bildung behinderter Jugendlicher und Erwachsener veranlaßt zur getrennten Analyse.

Berufliche Rehabilitation behinderter Jugendlicher

Der Verfasser teilt die vom Gesetzgeber ‚Bund‘ und den ‚Ländern‘ vertretene Auffassung, daß Behinderte grundsätzlich in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden. Dieser Grundsatz erfordert jedoch die Beachtung folgender Positionen:

- Veränderung in der berufspraktischen und berufsschulischen Bildungsorganisation zur Anpassung der Gegebenheiten an behinderungsbedingten Auswirkungen
- Methodenvarianz zur Berücksichtigung behinderungsbedingter Defizite
- Berücksichtigung behinderungsbedingter Variablen bei der Durchführung von praktischen und theoretischen Prüfungen.

Allein schon diese nicht vollzählig aufgeführten Bedingungen werden oder können noch nicht im allgemeinen Bildungssystem, das sich als duales oder, unter Einbeziehung überbetrieblicher Ausbildungsstätten, als triales Ausbildungssystem präsentiert, dauerhaft erfüllt werden.

Maßgeblich hierfür ist eine Vielzahl von Gründen, die kurz zusammengefaßt werden:

- Die Chancengleichheit für behinderte Jugendliche ist nicht voll gewährleistet, da der Beginn einer Berufsausbildung von der Bereitschaft der Anstellungsträger abhängt, einen Ausbildungsvertrag mit dem behinderten Jugendlichen abzuschließen und ihn bis zum Berufsabschluß zu fördern. Insbesondere in konjunkturellen Zeiten der Unterbeschäftigung führt dies bereits vor Beginn einer Berufsausbildung zu einer erheblichen Benachteiligung der behinderten Jugendlichen. Dies führt zu einer Verlagerung von Berufsausbildungsgängen in berufliche Rehabilitationseinrichtungen, z. B. Berufsbildungswerke, obwohl für viele der integrierte Bildungsweg angezeigt wäre.
- Die Lernorganisation an den verschiedenen Lernorten des dualen Systems kann häufig nicht die spezifischen Adressatenbedingungen individuell berücksichtigen, wie z. B.
 - heterogene Lern- und Bildungsvoraussetzung (schulische Vorbildung, Bildungsdefizite, behinderungsspezifische Auswirkungen)
 - durch Organschäden bedingte individuelle Lern- und Arbeitsstörungen
 - Störungen in der sozialen Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
 - durch Therapie bedingte Ausfallzeiten [18].

Zwar hat der Gesetzgeber durch entsprechende Vorgaben im Berufsbildungsgesetz [19] bzw. Handwerksordnung [20] den zuständigen Stellen die Möglichkeit eingeräumt, entsprechend Art und Schwere der Behinderung auch in an-

erkannten Ausbildungsberufen in einzelnen Vorschriften von den Ausbildungsordnungen abzuweichen und damit auch in der Ausbildungsorganisation und dem Bildungsverfahren behinderungsspezifische Variablen zu berücksichtigen. Die Heterogenität in der Zuständigkeit der Stellen der Bundesrepublik gibt jedoch Anlaß zu der Aussage, daß dies nicht immer und überall berücksichtigt und damit berechnete Interessen der Behinderten nicht gedeckt werden. Gleiches gilt für die Errichtung und Führung beruflicher Schulen für Behinderte, die entsprechend länderübergreifend und damit bedarfsdeckend verfügbar sein sollten [21].

Die vom Ausbildungspersonal in Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und den Berufsschulen geforderte „besondere“ pädagogische Qualifikation zur Ausbildung von behinderten Jugendlichen stellt eine weitere Schwierigkeit bei der Integration dieser Jugendlichen in das allgemeine berufliche Bildungssystem dar. Der Mangel an konkretisierten Vorschriften zur pädagogisch-psychologischen Qualifikation des Ausbildungspersonals und der Mangel an dafür geeigneten Ausbildungseinrichtungen lassen dies noch verdeutlichen. Dies wurde jedoch auf Bundes- und Landesebene erkannt und führte zu entsprechenden Forschungsaufträgen, die sich mit den notwendigen Qualifizierungsfragen des Personals befassen und ein umfassendes Curriculum einschließlich der notwendigen Trainingsmaterialien verfügbar machen werden [22].

All die genannten Schwierigkeiten rechtfertigen die Institutionalisierung von beruflichen Rehabilitationseinrichtungen für Jugendliche (Berufsbildungswerke), die strukturell und organisatorisch den Auftrag erfüllen sollen, eine die Behinderungsauswirkungen kompensierende Bildungsmöglichkeit zu eröffnen. Auch hier sollen anerkannte Ausbildungsberufe mit notwendiger Modifikation in den oben genannten Problembereichen zu einer dauerhaften Eingliederung führen. Abweichend von diesem Grundsatz kann die Berufsbildung auch nach besonderen Regelungen in anderen als anerkannten Ausbildungsberufen erfolgen [23]. Dies darf jedoch in Zukunft nicht mehr dazu führen, daß ohne Bezug zu anerkannten Ausbildungsberufen eine „Berufsdiversifikation“ von Sonderberufen entsteht, die unter nicht bundeseinheitlichen Regelungen die berufliche Mobilität und damit die dauerhafte berufliche Eingliederung erschweren, wenn nicht gar verhindern. Lösungen sind erkennbar [24], sie beschränken sich jedoch auf die Empfehlungen an die zuständigen Stellen. Die Bedenken einer Minderqualifikation und gesellschaftlichen Benachteiligung der behinderten Jugendlichen sind dann nicht ausgeräumt, wenn die zuständigen Stellen in Zukunft die Empfehlungen nicht konzertiert berücksichtigen.

Durch Organisationsverbund der berufspraktischen und berufstheoretischen Bildung der behinderten Jugendlichen bei Berufsbildungswerken mit angeschlossener oder integrierter Berufsschule lassen sich die oben angezeigten Problemkreise sicher besser lösen. Aber auch hier ist die Frage nach ausreichender berufspädagogischer und rehabilitationsspezifischer Qualifikation des Ausbildungspersonals noch nicht umfassend gelöst [25]. Neben der berufsfachlichen Qualifizierung unter Berücksichtigung der technologischen Innovationen, der veränderten Arbeitsinhalte und betrieblichen Arbeitsbedingungen u. a. müssen die methodischen und didaktischen Variationsmöglichkeiten einer behindertengerechten Bildungsplanung, Organisation und Bewertung noch entwickelt und verfügbar gemacht werden [26].

Berufliche Rehabilitation behinderter Erwachsener

Die Entwicklung eines beruflichen Bildungssystems für behinderte Erwachsene gestaltet sich weitaus schwieriger, als das bei Jugendlichen durch vorgegebene Bedingungen möglich ist. Eine vollständige Berufsausbildung für Erwachsene im Bereich der Nichtbehinderten ist häufig nicht nötig, das Anpassungs- oder Aufstiegsfortbildungssystem in der Bun-

desrepublik ist noch nicht durchgehend geordnet bzw. durch die Zuständigkeitsvielfalt noch weit hinter dem Regelungsbedürfnis zurück, die Bildungseinrichtungen zur Weiterbildung sind mit ihren Programmen mehr allgemein- als berufs-bildungsorientiert, die Bildungslandschaft ist insgesamt nicht auf behinderte Erwachsene vorbereitet.

Gleichermaßen ist zu berücksichtigen, daß durch inner- und überbetriebliche Bildungsangebote nach eingetretener Behinderung Chancen zur innerbetrieblichen Umsetzung bzw. Einarbeitung in analoge oder ähnliche Tätigkeitsbereiche partiell gegeben sind. Untersuchungen bei behinderten Erwachsenen bestätigen eine sichere Eingliederung nach diesen Maßnahmen [27], sie lassen jedoch keine Rückschlüsse auf die den persönlichen Bedingungen und Qualifizierungsmöglichkeiten und Notwendigkeiten entsprechende Angebote zu. Es ist sicher die Frage zulässig, ob diese Form der beruflichen Eingliederung bei den zu erwartenden technologischen und strukturellen Veränderungen in vielen Branchen/Betrieben auf Dauer wegen möglicher beruflicher Immobilität in großer Zahl beibehalten werden kann.

Bei Berufswahl und Berufsbildung für behinderte Erwachsene ergeben sich noch andere Kriterien, die beachtet werden müssen. Dieser Personenkreis verfügt über vorberufliche und berufliche Erfahrungsbereiche, zeichnet sich durch „Beharrungsvermögen“ im bisherigen sozialen Umfeld — Arbeitsplatz, Kollegen, Familie und andere Sozialkontakte — aus und wird damit immobil, regionale Arbeitsmarkt- und Berufsbedingungen grenzen das persönlich annehmbare Berufsspektrum ein u. a. An anderer Stelle wurde bereits differenziert auf hemmende Faktoren in den Zuweisungs- und Selektionsmechanismen verwiesen, die noch zusätzlich wirksam werden.

Diese system-, institutionen- und personenbedingten Variablen haben den Aufbau von außerbetrieblichen Bildungseinrichtungen für behinderte Erwachsene (Berufsförderungswerke) gefördert, die nach dem Aktionsprogramm der Bundesregierung in den vergangenen 10 Jahren bedarfsdeckend errichtet wurden [28]. Auch wenn durch die Differenziertheit der Zuständigkeit für die berufliche Bildung Erwachsener hemmende Faktoren partiell wirksam wurden, war es doch möglich, ein sich an den zukünftigen Entwicklungen orientierendes Berufsspektrum in Berufsförderungswerken anzubieten, die zur dauerhaften beruflichen Mobilität und damit Eingliederung für die betroffenen Erwachsenen führen. Schon allein wegen der Organisationsform der außerbetrieblichen Bildungseinrichtung — berufspraktischer und theoretischer Bildung in einem eng verknüpften System innerhalb einer einzelnen Einrichtung — mußten detaillierte Arbeitsplatz- und Funktionsanalysen in den ausgewählten Berufs-/Praxisbereichen durchgeführt werden. Die Ableitung der inhaltlichen, im kognitiven und motorischen Bereich definierbaren Leistungsprofile, d. h. die Gesamtheit der von Tätigkeiten im jeweiligen Berufsbereich ableitbaren Merkmale und Leistungsanforderungen dienen dabei als Grundlage für die Gestaltung der praktischen Ausbildungs-/Arbeitsplätze und die curriculare Gestaltung der Ausbildungspläne. Der höhere Freiheitsgrad in der Gestaltung dieser Pläne in der Erwachsenenbildung — es wird hier bewußt nicht nach Ausbildungsebenen differenziert — ermöglicht die ständige Anpassung der Bildungsinhalte an die konkreten Berufoanforderungen und basiert auf einem in beiderseitigem Interesse liegenden Informationsfluß zwischen dem Beschäftigungssystem und den planenden Institutionen in der beruflichen Rehabilitation Erwachsener.

Diese Aussagen treffen auch die neueren Entwicklungen zur beruflichen Anpassungs- oder Aufstiegsfortbildung von behinderten Erwachsenen, die in jüngster Zeit verstärkt entwickelt werden. Diese als Alternative zur Berufsausbildung mit originärem Berufsabschluß zu verstehenden beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen werden sich 'langfristig gesehen'

verstärken. Die zunehmend „behindertenfreundliche“ Gestaltung der beruflichen Umweltbedingungen durch technologische Veränderungen, das insgesamt ansteigende Bildungsniveau in der Bundesrepublik durch qualifizierter werdende Berufsausbildung bilden dafür eine Grundlage, daß es häufig nach Eintritt der Behinderung nicht zu einer vollkommen neuen Berufsorientierung, sondern vielmehr zu Qualifizierungen im bisherigen Berufsfeld durch Anpassungsmaßnahmen führen wird. Die bisher vorliegenden Rahmenregelungen zur beruflichen Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung bedürfen dringend einer umfassenden Ergänzung in mehreren Berufsfeldern, zumal die Regelungsbedürftigkeit für den allgemeinen Bildungsbereich und insbesondere die beruflichen Rehabilitationssysteme vordringlich ist.

Die beruflichen Rehabilitationseinrichtungen für Erwachsene (Berufsförderungswerke und berufliche Anpassungseinrichtungen für Behinderte) verfügen zwischenzeitlich über Instrumente der Berufsplanung — Ausbildungsplanung, -organisation und Kontrollmechanismen — einschließlich eingliederungsfördernder Unterstützungsstrategien. Trotzdem ist eine Reihe von Lücken noch auszufüllen, die auf intensiven Forschungs- und Entwicklungsarbeiten basieren müssen:

- Die Lern/Leistungsprobleme von Erwachsenen mit verschiedenen Behinderungsauswirkungen sind neben der systematischen Erfassung und Analyse noch als methodisch umsetzbare Lehr-/Lernstrategien für die pädagogischen Mitarbeiter in Rehabilitationseinrichtungen zu entwickeln.
- Die adressatengemäße und von fachinhaltlichen und organisatorischen Variablen abhängigen Verfahren zur Gestaltung der Ausbildung im praktischen Anwendungsbereich sind als Materialien und Trainingsverfahren für Ausbilder in der Rehabilitation noch nicht voll verfügbar.
- Die Erweiterung kommunikativer Fähigkeiten und Erwerb von sozialer Kompetenz im neuen Berufs- und Lebensbereich für behinderte Erwachsene bedarf inhaltlich und materiell noch der Entwicklung und Umsetzung in den Ausbildungsorganisationen.
- Ein die Rehabilitationseinrichtungen übergreifendes, modularisiertes Bildungssystem für Ausbilder in der berufspraktischen Ausbildung der Erwachsenenbildung muß entwickelt werden.

Aus dem Systemzusammenhang der beruflichen Bildung wurde unter Akzentuierung beruflicher Bildungsbedürfnisse und Bildungsangebote für behinderte Jugendliche und Erwachsene versucht, einige Problembereiche anzusprechen. Bei anhaltender Förderung der beruflichen Rehabilitation durch Träger und Institutionen wird es auch zur Durchsetzung realistischer Forderungen zur beruflichen Qualifizierung und Eingliederung von Behinderten in unserer Gesellschaft kommen.

Anmerkungen

- [1] Bekanntmachung der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes vom 29. April 1974 (BGBl Nr. 46); Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. April 1974 (BGBl Nr. 92); Empfehlung zur beruflichen Bildung Behinderter und zur Errichtung länderübergreifender beruflicher Schulen für Behinderte (Beschluß der KMK vom 6. Februar 1975); Gesetz zur Förderung des Angebotes an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz) vom 7. September 1976 (BGBl Nr. 116); Deutscher Bildungsrat: Gutachten und Studien der Bildungskommission 37, Sonderpädagogik 7, Berufsausbildung behinderter Erwachsener, Stuttgart: Klett 1975
- [2] Definitionen unter medizinischen, sonderpädagogischen, soziologischen Fragestellungen „Behinderung“ u. a. In: *Wiedemann, E.: Rehabilitation und Medizin. In: Rehabilitation — Praxis und Forschung Berlin—Heidelberg: Springer 1977. Bleidig, U.: Pädagogik der Behinderten. Grundzüge einer Theorie der Erziehung behinderter Kinder und Jugendlicher, Berlin: Marhold 1974. Thimm, W. (Hrsg.): Soziologie der Behinderten. Neuburgweiler/Karlsruhe 1974*

- [3] *Wolfgang, H.: Körperlich Behinderte — unter besonderer Berücksichtigung schulsicher Belange. In: Soziale Dienste für Körperbehinderte in Schule und Beruf, Bonn: Eichholtz 1976*
- [4] *Vgl. Forderungen in: Deutscher Bildungsrat (Hrsg.): Zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher. Bonn: Klett 1973*
- [5] *Vgl. Analyse der Curricula im Rahmen des BLK-geförderten Projektes „Eingliederungsvorbereitung körperbehinderter Jugendlicher“, unveröffentlichter Zwischenbericht: Forschungszentrum für Rehabilitation und Prävention, Heidelberg 1978*
- [6] *Vetter, K. F.: 12 Jahre Arbeitslehre — Diskussion. Welchen Beitrag leistete die Sonderpädagogik? Z. f. Heilpädagogik 27, 370—379 (1976)*
- [7] *Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Ihre berufliche Zukunft, Informationen zur beruflichen Rehabilitation, Heft 4, Nürnberg 1974*
- [8] *Vgl. Ergebnisse des Projektes „Eingliederungsvorbereitung körperbehinderter Jugendlicher“ (siehe [5]) zur Materialentwicklung, Einsatzprüfung und Evaluation bei ca. 500 Schülern sind Ende 1979 zu erwarten.*
- [9] *Vgl. KMK-Beschluß vom 14. September 1973 zur „Beratung in Schule und Hochschule“ (Nr. 899.1 der Beschlusssammlung) und die „Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung“ der KMK vom 5. Februar 1971 (Nr. 899 der Beschlusssammlung)*
- [10] *Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Berufsbildungswerke — Einrichtungen zur beruflichen Erstausbildung Behinderter, Stand 1977/1978*
- [11] *Vgl. Grundsätze für Berufsbildungswerke, Stand 8. April 1976*
- [12] *Programm der Bundesregierung zur „Forschung zur Humanisierung des Arbeitslebens“, Schwerpunktbereich „Menschengerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen für Behinderte — Prävention und berufliche Rehabilitation“ vom 18. September 1978 (Bundesanzeiger vom 29. 9. 1978)*
- [13] *Vgl. Berufsfördernde Maßnahmen und Zuständigkeit nach dem 30. 6. 1977: 20. Renten Anpassungsgesetz (RAG) (BGBl 39)*
- [14] *Vgl. Vorläufige Durchführungsanweisungen (DA) zur Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A. Reha) vom 31. Juli 1975 (IdF. der ersten Änderungsanordnung vom 24. 3. 1977)*
- [15] *Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Berufsbildungswerke — Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung erwachsener Behinderter, Stand 1977/1978*
- [16] *Stiftung Rehabilitation (Hrsg.): Stand und Entwicklung der Berufstherapie und Beruflichen Anpassung im Rehabilitationskrankenhaus, Heidelberg 1976*
- [17] *Vgl. Programm der Bundesregierung zur „Forschung zur Humanisierung des Arbeitslebens“ (siehe [12])*
- [18] *Herrmann, W.: Rehabilitation und Pädagogik. In: Rehabilitation — Praxis und Forschung, Berlin—Heidelberg: Springer 1977*
- [19] *Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I, S. 1112)*
- [20] *Handwerksordnung (HWO) vom 28. Dezember 1965 (BGBl I, S. 1)*
- [21] *Vgl. KMK-Beschluß vom 6. 2. 1975: Empfehlungen zur beruflichen Bildung Behinderter und zur Errichtung länderübergreifender beruflicher Schulen für Behinderte*
- [22] *Vgl. BLK-Projektauftrag „Psychologisch-pädagogische Ausbildung für Berufsausbilder von körperbehinderten Jugendlichen (PAB); unveröffentlichter Zwischenbericht: Forschungszentrum für Rehabilitation und Prävention, Heidelberg 1978*
- [23] *Vgl. Berufsbildungsgesetz §§ 44, 48, Handwerksordnung §§ 41, 42b*
- [24] *Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche (Bundesinstitut für Berufsbildung vom 12. September 1978)*
- [25] *Vgl. auch die grundlegenden Bestimmungen im: Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 18. 4. 1975, Bundesrat-Drucksache 160/75 und detaillierte Qualifikationsanforderungen bei: Herrmann, W.: Schulische und berufliche Rehabilitation — Erfahrungen der Stiftung Rehabilitation Heidelberg. In: Rehabilitation in Recht und Praxis. Bericht über die Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“, Düsseldorf 1978*
- [26] *Vgl. Literaturanalyse im Modellversuch „Methodische Qualifizierung von Berufsausbildern“, unveröffentlichter Zwischenbericht, Forschungszentrum für Rehabilitation und Prävention, Heidelberg 1978*
- [27] *Hofbauer, H.: Verlauf und Erfolg der beruflichen Umschulung bei Rehabilitanden. In: Mitt. aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 10. Jg., Stuttgart: Kohlhammer 1977*
- [28] *Vgl. Verzeichnis der Berufsförderungswerke nach dem Aktionsprogramm Rehabilitation der Bundesregierung von 1970 (siehe [15])*